



---

Geschäftsstelle: Branddirektion Karlsruhe \* Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz  
Zimmerstraße 1 \* 76137 Karlsruhe

# **Hinweise zur Ausführung einer Absperrvorrichtung für die Feuerwehr bei Gasleitungen innerhalb von Garagen entsprechend der GaVO BW**

## **Gas-Haupthahn Tiefgarage**

# 1. Anwendungsbereich

## 1.1. Anwendungshinweis

Die vorliegenden Hinweise des AVBG-BW sollen den gemäß Ziffer 3 der VwV Brand-schutzprüfung beteiligten Feuerwehrangehörigen bzw. den nach Ziffer 4 der VwV als Sachverständige herangezogenen Feuerwehrangehörigen als Hilfestellung zu ihrer beratenden Tätigkeit dienen. Die baurechtliche Entscheidung der zuständigen unteren Baurechtsbehörden bleibt unberührt. Es kann kein Rechtsanspruch aus den Hinweisen abgeleitet werden.

## 1.2. Anwendungsfall

Eine zusätzliche Absperrvorrichtung für die Feuerwehr in der Gasleitung innerhalb einer Garage ist i.d.R. nur erforderlich, wenn die Gasleitung vor der Hauptabsperreinrichtung (Gashaupthahn) der Gebäudezuführung durch eine geschlossene Mittel- oder Großgarage geführt ist, die Gaszufuhr zur Gasleitung, soweit diese innerhalb der Garage verläuft, also nicht abstellbar sein sollte.

In der Regel werden Hausanschlussräume entsprechend anderweitiger Regelungen (z. B. der DIN 18012 (Anschlusseinrichtungen für Gebäude – Allgemeine Planungsgrundlagen)) an einer Gebäudeaußenwand errichtet und die Hausanschlussleitung außerhalb des Gebäudes geführt, so dass die Hauptabsperreinrichtung direkt am Gebäudeeintritt der Hausanschlussleitung positioniert werden kann. Daher wird der o. b. Anwendungsfall bei Neubauten eine Ausnahme darstellen. Bei Bestandsbauten war die Nachrüstung bis zum Jahresende 2014 umzusetzen. Die nachstehenden Hinweise dürften sich daher auf wenige Einzelfälle beschränken.

Grundsätzlich ist es aus brandschutztechnischer Sicht nicht empfehlenswert, Gasleitungen, welche nicht abgeschiebert werden können, durch geschlossene Mittel- und Großgarage zu führen, da hierbei ggf. weiterführende Anforderungen berücksichtigt werden müssen.

## 1.3. Rechtsgrundlage

### § 5 Abs. 2 GaVO BW

„Wenn **Leitungen für brennbare Stoffe** oder elektrische Leitungen mit einer Spannung ab 1000 Volt durch **geschlossene Mittel- und Großgaragen** geführt werden, müssen diese Leitungen an einer für die **Feuerwehr zugänglichen Stelle außerhalb der Garage abgesperrt** werden können. Die Absperrvorrichtung darf gegen Missbrauch gesichert werden. Ist eine **Brandmeldeanlage vorhanden**, so ist die Absperrvorrichtung **automatisch anzusteuern**.“

## 1.4. Schutzziel

Für wirksame Löschmaßnahmen und den Schutz der Einsatzkräfte muss es im Laufe der Brandbekämpfung möglich sein, austretendes Gas innerhalb einer Garage aus einer defekten Gasleitung abzustellen.

Begründung:

Die o. g. Anforderung wurde aufgrund eines Tiefgaragenbrandes, bei dem über längere Zeit brennendes Gas aus einer defekten Gasleitung austrat, in die GaVO BW aufgenommen. Das Absperren der Gasversorgung war hier erst durch ein zeitintensives und aufwendiges Freilegen der Gasleitung im öffentlichen Verkehrsraum (Grabarbeiten) möglich.

Eine feuerbeständige Kapselung der Gasleitung innerhalb der Garage ist technisch kaum möglich, da eine ausreichende Belüftung der Gasleitung gewährleistet sein muss.

## **2. Begriffe / Erläuterungen**

### **2.1. „außerhalb der Garage“**

Mit außerhalb der Garage ist nicht zwingend außerhalb des Gebäudes gemeint. Eine Absperrvorrichtung kann sich auch in einem Raum innerhalb des Gebäudes befinden, wenn dieser für die Feuerwehr unabhängig von der Garage oder dem Rauchabschnitt der Garage, durch den die abzusperrende Gasleitung verlegt ist, zugänglich ist.

### **2.2. „für die Feuerwehr zugängliche Stelle“**

Die Stelle muss durch die Feuerwehr ohne eine unverhältnismäßige Eigengefährdung zugänglich sein (z.B. Hausanschlussraum). Zur Schaffung eines Zugangs wird eine gewaltsame Öffnung mit Mitteln der Feuerwehr (z.B. Trennen eines Bügelschlusses oder Ziehen bzw. Fräsen eines Profilzyinders) als ausreichend erachtet, so dass eine Feuerwehrschiebung nicht zwingend erforderlich ist.

Eine im unmittelbaren Nahbereich eines Zugangs zu einer Garage gut zugängliche Absperrung könnte in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle eine fachliche Begründung für eine Absperrung innerhalb der Garage sein. Siehe nachstehend Punkt 3.2.

### **2.3. Sicherung gegen Missbrauch**

Absperrvorrichtungen dürfen gegen Missbrauch gesichert werden. Die Art und Form der Missbrauchssicherung sollte im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

### **2.4. Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage**

Bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage muss die Gaszufuhr innerhalb der Garage automatisch angesteuert werden. Dies ist ausdrücklich nur bei einer Branddetektion durch die automatische Brandmeldeanlage im Bereich des Verlaufs der Gasleitung innerhalb der Garage erforderlich. Gegen eine Zwei-Melder-Abhängigkeit bestehen keine Bedenken.

Die Gaszufuhr ist durch die Ansteuerung einer automatischen Absperrvorrichtung vor der Garage oder an der Absperrvorrichtung gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 abzusperren. Die genaue Ausführung ist mit der ausführenden Fachfirma und dem örtlichen Gasversorger abzustimmen.

## **3. Lösungsvarianten**

Führt eine Gasleitung durch eine geschlossene Mittel- oder Großgarage sind folgende Lösungsvarianten möglich:

### **3.1. Absperrvorrichtung innerhalb des Gebäudes vor der Garage**

Die Gaszufuhr kann für den Bereich der Garage durch eine Absperrvorrichtung vor der Garage (i.d.R. Hauptabsperreinrichtung im Hausanschlussraum) abgesperrt werden, sofern die Absperrvorrichtung entsprechend Absatz 2 für die Feuerwehr erreich- und bedienbar ist.

### **3.2. Absperrvorrichtung im Nahbereich eines Zugangs oder der Garagenzufahrt (Rampe)**

Die Gaszufuhr kann für den Bereich der Garage im unmittelbaren Nahbereich eines Zugangs oder der Garagenzufahrt (Rampe) abgesperrt werden, sofern die Absperrvorrichtung entsprechend Absatz 2 für die Feuerwehr erreichbar- und bedienbar sowie nicht durch direkt angrenzende Brandlasten gefährdet ist. In diesen Bereichen ist mit einer geringeren

Wärmebeaufschlagung aufgrund des Abzugs von Rauch und Wärme zu rechnen. Unabhängig davon ist die Absperrvorrichtung gegen äußere mechanische Einwirkungen zu sichern (Anfahrschutz).

### 3.3. Absperrvorrichtung im Gasversorgungsnetz

Im Gasversorgungsnetz des Gasversorgers sind Absperrvorrichtungen eingebaut. Diese liegen zumeist im Straßen- oder Gehwegbereich und sind an einer eigenen Straßenkappe zu erkennen. Hausanschlussleitungen können mit Absperrvorrichtungen (Hausanschluss-schiebern) versehen sein, über die die Gaszufuhr des Gebäudes gesperrt werden kann. Die Bedienung der Absperrvorrichtungen im öffentlichen Gasversorgungsnetz ist alleinig dem Gasversorger vorbehalten. Eine Bedienung der Absperrvorrichtungen durch die Feuerwehr ist nicht vorgesehen.

Die Gaszufuhr kann für den Bereich der Garage durch einen Bereitschaftsdienst (z.B. Gasversorger) abgesperrt werden, sofern dieser zuverlässig erreichbar ist. Eine Eintreffzeit innerhalb von 30 Minuten nach Anforderung kann als angemessen betrachtet werden.

### 3.4. Zusätzliche Absperrvorrichtung in Gasleitungen

Ist keine der zuvor genannten Lösungsvarianten umsetzbar, besteht die Möglichkeit eine zusätzliche Absperrvorrichtung innerhalb des Gebäudes (zw. Hauptabsperreinrichtung des Gebäudes und der Einführung in die Garage) oder außerhalb des Gebäudes (in der Hausanschlussleitung vor der Hauptabsperreinrichtung) vorzusehen, was i. d. R. eine aufwendigere Lösung darstellt.

Die baurechtlichen Vorgaben und die technischen Regelwerke für die Verlegung von Gasleitungen innerhalb des Gebäudes sind dabei zu beachten. Bei Eingriff in die Hausanschlussleitung vor der Hauptabsperreinrichtung des Gebäudes stellt dies einen Eingriff in das Versorgungsnetz des Versorgers dar und ist daher mit diesem abzustimmen.

## 4. Kennzeichnung

### 4.1. Kennzeichnung zusätzlicher Gasabsperrvorrichtungen

Zur leichten Erkennbarkeit für die Einsatzkräfte ist eine zusätzliche Absperrvorrichtung in der Gasleitung mit einem Hinweisschild nach DIN 4066, D1 in der Größe 105 mm x 297 mm mit der Beschriftung „Gas-Hauptahn Tiefgarage“ zu kennzeichnen (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Kennzeichnung auf Schutzgehäuse

### 4.2. Feuerwehrplan

Bei besonders unübersichtlichen Mittel- und Großgargen kann entsprechend § 13 Abs. 2 GaVO BW ein Feuerwehrplan gefordert werden, wenn dies für den Einsatz der Feuerwehr erforderlich ist. In Einzelfällen kann ein Feuerwehrplan aufgrund der beschriebenen Lösungsvarianten erforderlich sein, jedoch ist hierdurch keine grundsätzliche Anforderung für einen Feuerwehrplan abzuleiten. Bei Vorliegen eines Feuerwehrplanes ist die Hauptabsperreinrichtung des Gebäudes und ggf. zusätzlich vorhandene Absperrvorrichtungen lagerichtig darzustellen (schriftlicher und zeichnerischer Teil).